Urteil im Verfahren über Verfassungsbeschwerde zum NRSG

Nichtraucherschutz in Einraumkneipen vorläufig eingeschränkt

Das Karlsruher Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.08 für Berlin festgestellt, dass das in § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit vom 08.11.07 (Nichtraucherschutzgesetz - NRSG) für Gaststätten ausgesprochene Rauchverbot für "Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschl. Clubs und Diskotheken" mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik nicht vereinbar ist.

Demnach darf ein Gaststättenbetreiber bis zu einer gesetzlichen Neuregelung seinen Gästen das Rauchen gestatten, sofern

- er über eine Gaststättenerlaubnis verfügt, die das Verabreichen zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht einschließt,
- die Gastfläche kleiner als 75 m² ist,
- die Gaststätte über keinen abgetrennten Nebenraum verfügt,
- Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) keinen Zutritt haben sowie
- die Gaststätte im Eingangsbereich deutlich als "Raucherkneipe" gekennzeichnet ist.

Bis zum 31. Dezember 2009 muss das NRSG nachgebessert werden. Entweder wird dann ein striktes Rauchverbot für alle Gaststätten eingeführt, was das Gericht ausdrücklich für möglich hält, oder es werden - wenn für Mehrraumgaststätten Ausnahmen zugelassen werden - auch für Einraumkneipen Ausnahmen zuzulassen sein.

In der Urteilsbegründung führte der Präsident Hans-Jürgen Papier aus, dass der Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren - wozu der Gesetzgeber auch das Passivrauchen zählen darf - ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut ist. Ein absolutes Rauchverbot in Lokalen wäre darum zulässig gewesen. Wenn jedoch für Mehrraumlokale Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen werden, dann muss der Gesetzgeber wegen des Rechtes der Gewerbefreiheit auch die wirtschaftlichen Auswirkungen für die kleinen getränkegeprägten Lokale berücksichtigen. "Wer Ausnahmen für die großen Kneipen zulässt, muss auch die kleinen mit einbeziehen."

Karlsruhe hat über drei exemplarisch ausgewählte Verfassungsbeschwerden (einer Einraumkneipenwirtin aus Berlin, eines Wirts sowie eines Diskothekenbetreibers aus Baden-Württemberg) entschieden. Die vom BVerfG für die Diskothek getroffene Entscheidung hat für Berlin keine besondere Auswirkung, weil das Berliner NRSG ohnehin das Rauchen in abgetrennten Nebenräumen auch in Diskotheken erlaubt, sofern Jugendliche keinen Zutritt zur Diskothek haben.

Stellungnahme des Nichtraucherbundes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Urteil deutlich gemacht, dass die Bundesregierung - wie auch vom Nichtraucherbund Berlin schon immer vertreten - sehr wohl eine Gesetzgebungskompetenz für ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten gehabt hätte und dass nicht das Rauchverbot an sich, sondern die in den Landesgesetzen zugelassenen Ausnahmen vom Rauchverbot und die unterschiedliche Behandlung von "großen" und "kleinen" Lokalen dazu führten, dass die Gesetze nicht verfassungskonform sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat weder das Nichtraucherschutzgesetz als Ganzes noch das Rauchverbot für Gaststätten aufgehoben. Es hat lediglich die Ungleichbehandlung von Mehr- und Einraumgaststätten hinsichtlich der Ausnahmen gerügt und bis zur Novellierung des Gesetzes für bestimmte Einraumkneipen das Rauchverbot aufgehoben.